

(A) eine Kette von Eigentumskontrollrechten durch besetzte und neutrale Länder gelegt und dadurch die Ermittlung und Entflechtung zu einem internationalen Problem gemacht;

die Vereinten Nationen haben ihre Absicht ausgesprochen, ihr Äußerstes zu tun, um die vom Feinde geübten Enteignungsmethoden zu vereiteln; sie haben sich vorbehalten, alle Übertragungen von Vermögen, das Personen im besetzten Gebiet gehört, für ungültig zu erklären, und haben Maßnahmen getroffen, in ihren Zuständigkeitsbereichen das Vermögen von besetzten Ländern und ihren Staatsangehörigen zu schützen und die Veräußerung geraubten Vermögens in den Vereinten Nationen zu verhindern;

mit Rücksicht hierauf beschließt die Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen:

1. Sie nimmt Kenntnis von den Maßnahmen der Vereinten Nationen

- a) zur Aufdeckung, Absonderung und Kontrolle von feindlichem Vermögen und zur geeigneten Verfügung über dieses,
- b) zur Verhütung der Liquidierung von Vermögen, das der Feind geraubt hat, zur Ermittlung des Eigentums und der Kontrolle solchen geraubten Gutes und zur Vorbereitung seiner Rückgabe an die rechtmäßigen Eigentümer;

sie unterstützt diese Maßnahmen in vollem Umfange.

2. Sie empfiehlt allen in dieser Konferenz vertretenen Ländern, nach Maßgabe ihrer Beziehun-

gen zu den im Kriege befindlichen Ländern die Regierungen der neutralen Länder aufzufordern:

a) sofort Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß in ihrem Herrschaftsgebiet über folgende Gegenstände verfügt wird:

1. Vermögenswerte der Regierung oder von Angehörigen oder Institutionen der vom Feind besetzten Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,
2. geraubtes Gold, Zahlungsmittel, Kunstgegenstände, Wertpapiere, andere Beweiskunden über das Eigentum an Finanz- und Gewerbeunternehmen und andere vom Feind geraubte Werte; solche Werte sollen auch ermittelt, abgesondert und zur Verfügung der nach der Befreiung einzusetzenden Behörden jener Länder gehalten werden;

b) sofort Maßnahmen zu treffen zur Verhinderung der Verbergung von Gegenständen der im folgenden bezeichneten Art durch trügerische Mittel oder in anderer Weise in ihrem Herrschaftsgebiet und zur Erleichterung der späteren Auslieferung an die Nachkriegsbehörden:

1. Vermögenswerte, die feindlichen Regierungen, Individuen oder Einrichtungen gehören oder von denen dies behauptet wird,
2. Vermögenswerte, die feindlichen Führern, ihren Genossen und ihren Gehilfen gehören oder von denen dies behauptet wird.

(B)

Anlage C (D)

### Protokoll der Potsdamer Konferenz, 2. August 1945.

#### II. Die Richtlinien für die Behandlung Deutschlands in der ersten Periode der Kontrolle.

18. Vom Kontrollrat sind geeignete Schritte zu ergreifen, um die **Kontrolle und Verfügungsgewalt über die im Ausland befindlichen deutschen Vermögenswerte** auszuüben, die noch nicht unter der Kontrolle der Vereinten Nationen stehen, die am Kriege gegen Deutschland teilgenommen haben.

#### III. Deutschlands Reparationen.

In Übereinstimmung mit der auf der Krimkonferenz getroffenen Entscheidung, wonach Deutschland gezwungen werden soll, in größtmöglichem Umfange für die Verluste und die Leiden Schadenersatz zu leisten, die es den Vereinten Nationen zugefügt hat und für die das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann, wurde das folgende Übereinkommen über Reparationen erzielt:

1. Die **Reparationsansprüche der UdSSR.** sind durch Entnahmen aus der von der UdSSR. besetzten Zone in Deutschland und durch geeignete deutsche Vermögenswerte im Ausland zu befriedigen.
2. Die UdSSR. verpflichtet sich, die **Reparationsansprüche Polens** aus ihrem eigenen Reparationsanteil zu decken.

3. Die **Reparationsansprüche der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der anderen** zu Reparationsforderungen **berechtigten Länder** sind aus den westlichen Zonen und aus geeigneten deutschen Vermögenswerten im Ausland zu befriedigen.

4. Zusätzlich zu den Reparationen, die von der UdSSR. aus ihrer eigenen Besatzungszone entnommen werden sollen, erhält die **UdSSR.** außerdem aus den **westlichen Zonen:**

- a) 15 % der brauchbaren und vollständigen **industriellen Großanlagen**, vor allem aus der Hütten-, chemischen und maschinenerzeugenden Industrie, die für die deutsche Friedenswirtschaft nicht notwendig sind und aus den Westzonen Deutschlands entnommen werden sollen, im Austausch gegen entsprechende Werte an Nahrungsmitteln, Kohle, Kali, Zink, Holz, Ton- und Petroleumergüssen und an den anderen Gütern, über die eine entsprechende Vereinbarung erzielt wird;
- b) 10 % der industriellen Großanlagen, die für die deutsche Friedenswirtschaft nicht notwendig sind und aus den Westzonen entnommen werden sollen; sie sind der Sowjetregierung auf Reparationskonto ohne Zahlung oder Gegenleistung irgendwelcher Art zu übertragen.

- (A) Die oben unter a) und b) vorgesehenen Entnahmen von Anlagen sind gleichzeitig vorzunehmen.
5. Der Umfang der aus den Westzonen auf Reparationskonto zu entnehmenden Anlagen muß spätestens innerhalb von sechs Monaten vom heutigen Tage ab festgesetzt sein.
6. Die Entnahmen der industriellen Großanlagen sind so bald als möglich zu beginnen und innerhalb von zwei Jahren von der in Ziffer 5 vorgesehenen Festsetzung an zu beenden. Die Lieferung der unter obige Ziffer 4 a) fallenden Produkte ist so bald als möglich zu beginnen und ist durch die UdSSR. in vereinbarten Teillieferungen innerhalb von fünf Jahren von diesem Zeitpunkt ab durchzuführen. Die Bestimmung des Umfangs und der Art der industriellen Großanlagen, die für die deutsche Friedenswirtschaft nicht notwendig sind und deshalb für Reparationen zur Verfügung stehen, ist vom Kontrollrat nach von der alliierten Reparationskommission unter Beteiligung von Frankreich festgesetzten Richtlinien vorzunehmen, vorbehaltlich der endgültigen Billigung durch den Zonenbefehlshaber der Zone, aus der die Anlagen entnommen werden sollen.
7. Vor der Festsetzung des Gesamtumfanges der der Entnahme unterliegenden Anlagen sind Vorauslieferungen aus der Zahl der Anlagen zu machen, die gemäß dem im letzten Satz der Ziffer 6 festgesetzten Verfahren als für die Ablieferung in Frage kommend bezeichnet werden.
8. Die Sowjetregierung verzichtet auf alle Reparationsansprüche auf **Anteile an deutschen Unternehmen**, die sich in den **westlichen Besatzungszonen** Deutschlands befinden, wie auch auf **deutsche Vermögenswerte im Auslande** in allen Ländern mit Ausnahme der nachstehend in Ziffer 9 aufgeführten.
9. Die Regierungen des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika verzichten auf ihre Reparationsansprüche auf **Anteile an deutschen Unternehmen**, die sich in der **östlichen Besatzungszone** in Deutschland befinden, sowie auf **deutsche ausländische Vermögenswerte** in Bulgarien, Finnland, Ungarn, Rumänien und dem östlichen Teil Österreichs.
10. Die Sowjetregierung erhebt keinerlei Ansprüche auf das von den alliierten Truppen in Deutschland erbeutete **Gold**.

## Anlage D

(B)

**Abkommen über Reparationen von Deutschland,  
über die Errichtung einer interalliierten Repara-  
tionsagentur und über die Rückgabe von  
Münzgold.**

Paris, 14. Januar 1946\*).

Die Regierungen von Albanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Belgien, Canada, Dänemark, Ägypten, Frankreich, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Indien, Luxemburg, Norwegen, Neuseeland, den Niederlanden, der Tschechoslowakei, der Südafrikanischen Union und Jugoslawien,

in der Absicht, die Gesamtheit der Guthaben gerecht unter sich zu verteilen, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und der zu Potsdam am 1. August 1945 zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Sowjetunion vereinbarten Bestimmungen als von Deutschland zu leistende Reparationen (nachstehend „deutsche Reparationen“ genannt) für verfügbar erklärt wurden oder erklärt werden,

\*) Das Abkommen wurde von den wichtigsten Teilnehmern am 14. Januar 1946 unterzeichnet, trat aber erst am 24. Januar 1946 in Kraft, weil erst dann die nach Teil IV Art. 1 erforderliche Zahl von Unterschriften vorlag; es wird deshalb auch mit dem Datum des 24. Januar 1946 zitiert.

in der Absicht, ein gerechtes Verfahren für die Rückgabe des Münzgoldes festzusetzen, haben das folgende Abkommen geschlossen:

## Teil I

## Deutsche Reparationen

## Art. 1. Reparationsquoten.

A. Die deutschen Reparationen (mit Ausnahme der nach Art. 8 des Teils I dieses Abkommens zu verteilenden Werte) wurden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

Kategorie A. Diese umfaßt alle Arten von deutschen Reparationen unter Ausschluß der in Kategorie B erfaßten.

Kategorie B. Diese umfaßt alle Industrieausrüstungen und andere Ausrüstungsgüter, die aus Deutschland entnommen wurden, sowie die Handelsschiffe und die Fahrzeuge der Binnenschifffahrt.

B. Jede unterzeichnete Regierung hat einen Anspruch auf den Prozentsatz des Gesamtwertes der Güter der Kategorie A und B, der für jede dieser Regierungen in den entsprechenden Spalten der nachfolgenden Aufstellung angezeigt ist.

(D)